

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2008-11
Klasse E

Dem Unternehmen OSTROJ a.s.
wird für den Schweißbetrieb in Tesinska 1586/66

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke DIN 18800-7
DIN 15 018

Schweißprozesse 111 Lichtbogenhandschweißen
135 Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode

Grundwerkstoffe S 235, S 275, S 355; DIN EN 10 025-2
S 690Q nach DIN EN 10025-6

Erweiterungen/Einschränkungen Feinkornbaustähle nach Verfahrensprüfung

Verantwortliche Schweißaufsichtsperson Lisnik, Premysl, geb. am 13.10.1980, IWE
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

Vertreter Morys, Jiri, geb. am 02.12.1991, IWE
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)
Dudysova, Jitka, geb. am 25.02.1979, IWE
Lokoc, Jan, geb. am 22.03.1987, IWT
Novotny, Petr, geb. am 27.08.1980, IWS

Bemerkungen entfällt

Gültigkeitszeitraum vom 15.10.2024 bis 14.10.2027

Bescheinigungs-Nr. 9951/24

ausgestellt am 05. Dezember 2024

Leiter der Prüfstelle
(Name, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite



Dipl.-Ing. Deichgräber

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen:



Verteiler:

1. Antragsteller
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle
(nur bei Ril 804)
4. z.d.A.